

Fonds:	ESF	Prüfpfadbogen b
Aktion	21.08esz04.10.0.	Unterstützung der beruflichen Weiterbildung und der Fachkräftesicherung
Teilaktion	21.08esz04.10.2.	Unterstützung der beruflichen Weiterbildung Programm „Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG DIREKT“

Inkraftsetzung Gültig ab 09.04.2015 (Genehmigung des BA)

Teil A – Angaben zur Aktion

1. Bezeichnung der zusätzlichen nationalen Regelung auf die sich der Prüfpfadbogen bezieht:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von individuellen beruflichen Weiterbildungen und Zusatzqualifikationen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (Richtlinie „Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG DIREKT“), RdErl. des MS vom 10.07.2015 - Az. 53-32323-XV.3.2 (MBI. LSA S. 423)

2. Richtlinienverantwortliches Fachreferat:

Ressort	MS	Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
Referat	53	Arbeitsmarkt, Fachkräfte, Berufliche Bildung

3. Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

Keine Notifizierung erforderlich, Rechtsgrundlage: keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikel 107, Abs. 1 AEUV (siehe Anlage B)

4. Beschreibung der Aktion

Ausgangssituation und Handlungsbedarf

Grundlage der Aktion ist das im Jahr 2013 von der Landesregierung Sachsen-Anhalt beschlossene arbeitsmarktpolitische Gesamtkonzept. Ein besonderer Bezug der Aktion besteht zu den arbeitsmarktpolitischen Leitzielen des Landes

1. Fachkräftebedarf decken - Fachkräftepotential erhöhen und
2. „Gute Arbeit“ durch faire und attraktive Rahmenbedingungen auf dem Arbeitsmarkt ermöglichen.

Infolge des demografischen Wandels ist in Sachsen-Anhalt ein erheblicher Rückgang des Erwerbspersonenpotentials zu erwarten. Die abnehmende Zahl der Menschen im erwerbsfähigen Alter, vor allem aber die sinkende Zahl junger Menschen erschwert es den Unterneh-

men zunehmend, die entstehenden Lücken allein durch neue oder junge Fachkräfte zu decken.

Der Anteil der unbesetzt gebliebenen Fachkräftestellen an allen angebotenen Stellen für Fachkräfte stieg von 18 % auf 25 %. Beispielsweise konnten bereits im Jahr 2010 rund 18 % der offenen Stellen in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft nicht besetzt werden, weil geeignete Fachkräfte fehlten. Engpassanalysen der Bundesagentur für Arbeit zufolge dauern Stellenbesetzungen in einigen Berufen der Metall- und Elektroindustrie durchschnittlich bis zu 100 Tage. In weiteren Berufen des Handwerks und der Sozial- und Gesundheitswirtschaft steht mittlerweile einer bei der Arbeitsagentur gemeldeten offenen Stelle nur noch maximal eine arbeitslos gemeldete Person gegenüber.

Zusätzlich verschärft sich die Fachkräftesituation, weil das Land Sachsen-Anhalt aufgrund seiner Unternehmensstruktur – über 90 % der ansässigen Unternehmen sind kleine und mittelständische Unternehmen – strukturelle Benachteiligungen hinsichtlich der Konkurrenzfähigkeit mit anderen Regionen aufweist. Aufgrund ihrer geringen Größe, aber auch infolge der häufig geringeren Produktivität in KMU ist das Lohnniveau in Sachsen-Anhalt immer noch unterhalb des Bundesdurchschnitts.

Auch der Anteil atypisch beschäftigter Personen (Befristete Beschäftigung, Teilzeit, Leiharbeit, Vollzeit-Midi-Jobs) ist zwischen 2007 und 2012 auf nunmehr 36 % gestiegen. Zudem verfügen viele Betriebe über zu wenige Ressourcen, um aus eigener Kraft Strategien gegen die Fachkräfteverknappung zu entwickeln und umzusetzen.

Nicht nur die Kenntnis und das Bewusstsein über die Notwendigkeit von Weiterbildungsstrategien oder betrieblichem Gesundheitsmanagement sind in KMU häufig schwach ausgeprägt. Auch andere Methoden und Instrumente der Fachkräftesicherung sind häufig unbekannt oder kommen nicht zur Anwendung: dazu zählen u.a. gezielte Personal- und Organisationsentwicklung, Diversity Management, Generationenmanagement sowie Familienfreundlichkeit und Work Life Balance. Dies liegt zum Teil auch daran, dass vielen KMU aufgrund knapper personeller und zeitlicher Ressourcen der Zugang zu Beratungsdiensten und Fördermöglichkeiten erschwert wird.

Nachteilig insbesondere für Unternehmen außerhalb der urbanen Zentren wirkt sich zusätzlich der sogenannte Provinzeffekt aus: gute Beschäftigungsperspektiven sind oftmals nicht bekannt. Unternehmen gelten als zu klein und unattraktiv oder werden zu wenig wahrgenommen, ihre Beschäftigungsangebote werden von Fachkräften als vermeintlich unsicher oder unattraktiv eingestuft. Darüber hinaus wird der ländliche Raum als wenig anziehend empfunden. Lokale Aktivitäten und Initiativen zur Verbesserung der regionalen Attraktivität oder zur Erhöhung der überregionalen Wahrnehmung einzelner Regionen oder Kommunen entfalten häufig nur räumlich und zeitlich befristete Wirkungen.

In der Folge wandern immer noch mehr gut ausgebildete Personen aus Sachsen-Anhalt ab als zu. Aus demografischer Perspektive ist es dabei besonders problematisch, dass Frauen vor allem in den jüngeren Altersgruppen besonders mobil sind.

Erhebliche Gefahren für die Humankapitalbasis des Landes resultieren zum einen daraus, dass überproportional häufig gut ausgebildete Menschen abwandern. Beispielsweise verlassen etwa zwei Drittel aller Hochschulabsolventinnen und -absolventen nach der Beendigung des Studiums das Bundesland. Zum anderen ist unter den in den kommenden Jahren altersbedingt aus dem Erwerbsleben ausscheidenden Beschäftigten ein sehr großer Anteil gut bzw. hoch qualifizierter Personen. Darüber hinaus ist auch der Pendlersaldo für Sachsen-Anhalt seit Jahren negativ.

Im Rahmen der Aktion sollen deshalb Unternehmen in Sachsen-Anhalt zu Fragen der „Guten Arbeit“ als Wettbewerbsfaktor bei der Fachkräftesicherung und Fachkräftegewinnung beraten und dabei unterstützt werden, in ihrem eigenen Interesse, aber auch im Interesse ihrer Beschäftigten tragfähige Lösungen und Strategien im Wettbewerb um Fachkräfte zu entwickeln und umzusetzen.

Darüber hinaus soll insbesondere Beschäftigten, die keine oder nur wenig Unterstützung durch ihre Arbeitgeber erfahren, geholfen werden, ihre individuellen Beschäftigungs- und Karrierechancen zu verbessern. Hierfür sind ebenfalls Beratungs- und Unterstützungsangebote erforderlich. Dies betrifft beispielsweise die eigene Karriereplanung oder das individuelle Weiterbildungsengagement.

Parallel dazu gilt es, die bisherige Weiterbildungslandschaft nicht nur quantitativ, sondern vor allem qualitativ zu verbessern. Hierfür muss auch die Transparenz am Weiterbildungsmarkt erhöht und potentielle Zugangshürden müssen abgebaut werden.

Spezifische Förderziele

Zur Umsetzung der landespolitischen Leitlinien soll die Aktion mehrere wichtige arbeitsmarktpolitische Handlungsfelder, Teilziele und Aktivitäten des Landes miteinander vernetzen und in kohärenter Weise zusammenführen:

- Unterstützung der beruflichen Weiterbildung und des lebenslangen Lernens
- Sicherung der Fachkräftebasis durch verbesserte Angebote und Zugangsbedingungen im Bereich wissenschaftlicher Weiterbildung an der Schnittstelle zur regionalen Wirtschaft
- Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit insbesondere von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Die Teilaktion richtet sich dabei an Fachkräfte bzw. Beschäftigte in den Unternehmen des Landes.

Aufgabe der Teilaktion ist es, in dem genannten Handlungsfeld unter Berücksichtigung gleichstellungspolitischer Handlungserfordernisse und zielgruppenspezifischer Bedarfslagen geeignete Weiterbildungsangebote zu unterbreiten und dabei die gleichstellungspolitischen Zielsetzungen (Strukturelle Ebene) und die Prinzipien der Antidiskriminierung (Akteursebene) durchgängig zu berücksichtigen .

Vor diesem Hintergrund verfolgt die Aktion folgende spezifischen Ziele:

- Steigerung der Weiterbildungsbeteiligung der Beschäftigten in Sachsen-Anhalt. Insbesondere sollen strukturell benachteiligte Beschäftigtengruppen (z.B. Ältere, gering Qualifizierte, Geringverdiener/innen, Beschäftigte in atypischen Beschäftigungsverhältnissen, Alleinerziehende und Berufsrückkehrer/innen) stärker an Weiterbildung und das lebenslange Lernen herangeführt werden.
- Erhaltung der Leistungsfähigkeit bzw. Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Sachsen-Anhalt mit besonderen Risiken (z.B. Ältere, körperlich schwer Arbeitende).
- Erhöhung der Transparenz am Weiterbildungsmarkt in Sachsen-Anhalt und Erleichterung des Zugangs zu Weiterbildungsangeboten für verschiedene Beschäftigten- bzw. Nutzergruppen.
- Steigerung der Durchlässigkeit von beruflicher und akademischer Bildung, Öffnung der Hochschulen für Berufstätige mit akademischem und nichtakademischem Hintergrund, insbes. Erleichterung des Zugangs für besondere Beschäftigtengruppen (z.B. Menschen mit Erziehungs-/ Betreuungspflichten, Schichtarbeiter/innen, ältere Beschäftigte) zu hochschulischen Bildungs- und Weiterbildungsangeboten.

Damit soll erreicht werden, dass Beschäftigte verstärkt und zukunftsorientiert in Bildung investieren und sich dem lebenslangen Lernen zuwenden. Angestrebt wird dabei, dass sich insbesondere die Weiterbildungsbeteiligung und damit auch die Beschäftigungsperspektiven strukturell benachteiligter Beschäftigtengruppen (Ältere, geringer Qualifizierte, Geringverdie-

Stand: 12.07.2016

ner/innen, Beschäftigte in atypischen Beschäftigungsverhältnissen, Alleinerziehende und Berufsrückkehrer/innen, Menschen mit Migrationshintergrund) erhöhen. Die bisherigen Erfahrungen der Umsetzung des Programms Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG DIREKT zeigen, dass die genannten Zielgruppen tatsächlich verstärkt erreicht werden konnten. Diese Entwicklung soll verstetigt werden.

s. Anlage 3 (Indikatoren)

Querschnittsziele

Die Aktion verfolgt laut OP ausgehend von der Investitionspriorität und dem Spezifischem Ziel folgende Querschnittsziele:

a) nachhaltige Entwicklung

1. Die zu fördernden Vorhaben dienen vorrangig einer umweltverträglichen, nachhaltigen Entwicklung gemäß Art. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013.

ja nein

2. Wenn „nein“ (wenn andere Ziele vorrangig verfolgt werden), konterkarieren die Vorhaben eine zukunftsfähige, umweltverträgliche Entwicklung nicht.

Zustimmung

b) Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013

Ja nein

c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund (mit konkretem Bezug zum OP)

ja nein

Aus diesen Querschnittszielen ergeben sich die folgenden konkreten Ziele für die Aktion:

zu a) nachhaltige Entwicklung: Weiterbildungen zu Themen in den Bereichen Ökologie und Nachhaltigkeit sind erwünscht.

- Erhalt, Schutz und Verbesserung der Qualität der Umwelt
- Ressourceneffizienz
- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- biologische Vielfalt
- Katastrophenresistenz¹
- Risikoprävention² und -management³

zu b) Gleichstellung von Frauen und Männern:

Es werden Maßnahmen entwickelt und umgesetzt, um für Frauen und Männer mehr Chancengleichheit beim Arbeitsmarktzugang herzustellen, um die Beschäftigungs-

¹ Definition: Fähigkeit der Ökosysteme, Störungen zu bewältigen und langfristig stabil zu bleiben

² Definition: Risikoprävention ist die Vorsorge, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Umweltkatastrophe möglichst gering gehalten wird.

³ Definition: Risikomanagement umfasst sämtliche Maßnahmen zur systematischen Erkennung, Analyse, Bewertung, Überwachung und Kontrolle von Risiken für die Umwelt.

perspektiven gerechter zu gestalten und die geschlechtsbezogene Bildungsgerechtigkeit zu verbessern (näheres dazu: siehe Beschreibung der Teilaktionen).

zu c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund:

Es werden Maßnahmen entwickelt und umgesetzt, um die Beschäftigungsperspektiven für am Arbeitsmarkt benachteiligte Menschen und Beschäftigtengruppen (z.B. Menschen mit Migrationshintergrund, gering Qualifizierte, Menschen mit Behinderungen) zu verbessern. Für benachteiligte Bevölkerungsgruppen sollen die Zugangsvoraussetzungen und Nutzungschancen für berufsbegleitende Weiterbildungsangebote verbessert werden (näheres dazu: siehe Beschreibung der Teilaktionen).

Fördergegenstände / Förderinstrumente

Es werden Maßnahmen gefördert, die auf potentiell arbeitsmarkt- und beschäftigungswirksame Ziele ausgerichtet sind und eine erfolgreiche Durchführung erwarten lassen. In diesem Rahmen sind förderfähig:

- a) individuelle berufsbezogene Weiterbildungen, die auf die Verbesserung oder Erweiterung der berufsspezifischen Kompetenzen zielen oder geeignet sind, eine allgemeine Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit oder des Zugangs zu Beschäftigung zu bewirken.
- b) Zusatzqualifikationen für Auszubildende in betrieblichen Ausbildungsverhältnissen sowie Schülerinnen und Schüler in schulischen Berufsausbildungsgängen an Berufsfachschulen.

Die Förderung dient der Finanzierung der mit der individuellen beruflichen Weiterbildung oder der Zusatzqualifikation verbundenen Ausgaben der Teilnehmenden.

Das Förderverfahren wird in zwei Ebenen unterteilt:

- Ebene I:** Finanzierung der Sammelvorhaben auf der Ebene der Investitionsbank Sachsen-Anhalt als Begünstigte durch das MS
- Ebene II:** Förderung der Endempfänger durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt

5. Verfahren und Kriterien für Vorhabensauswahl (Genehmigung BA: 09.04.2015)

Projektauswahl erfolgt im Rahmen eines direkten Antragsverfahrens durch die bewilligende Stelle nach folgenden Kriterien:

- a) Zugehörigkeit zu einer gesonderten Zielgruppe des Arbeitsmarktes lt. oben genannter Richtlinie, dazu zählen insbesondere Personen nach Vollendung des 45. Lebensjahres, geringfügig Beschäftigte, befristet Beschäftigte, Teilzeitbeschäftigte, Alleinerziehende, Menschen mit anerkanntem Grad einer Behinderung und Personen, die bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten
- b) Datum des Antragseinganges

Das Verfahren und die Kriterien gelten auf der Ebene II, da es sich dabei um die eigentliche Auswahl von Vorhaben bzw. Projekten handelt.

6. Förderfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind nur solche Ausgaben, die erst durch das Projekt ausgelöst werden, von der Begünstigten belegbar, transparent und nach Einzelpositionen aufgeschlüsselt zur Projektdurchführung getätigt werden, die der Begünstigten ohne das jeweilige Projekt nicht entstehen würden und deren Erstattung von den Endempfängern nicht oder nicht in der Höhe auf der Grundlage von anderen Rechtsvorschriften beantragt werden kann.

Zuwendungsfähig sind die folgenden Ausgaben der Begünstigten, die sie den Endempfängern gewährt für:

- a) Teilnahme- und Prüfungsgebühren der bewilligten Weiterbildungsmaßnahmen oder Zusatzqualifikationen einschließlich der Ausgaben für notwendige Prüfungsstücke und Abschlussarbeiten;
- b) im Zusammenhang mit der Qualifizierung notwendigerweise entstandene Ausgaben für Fahrten zum Durchführungsort der Qualifizierung bei einer Mindestentfernung von 50 Kilometern vom Wohnort. Die als notwendig anerkannten Fahrtkosten werden pauschaliert mit 0,20 Euro je zu fahrendem Kilometer berücksichtigt.
- c) Ausgaben für notwendige Übernachtungen pauschaliert mit 20 Euro je Übernachtung;
- d) zusätzliche Ausgaben für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres, die zur Teilnahme an der Weiterbildung erforderlich sind.

Die Ausgabepositionen nach den Buchstaben b) und c) werden in pauschalierter Form ohne Vorlage von Rechnungen und Zahlungsnachweisen gefördert.

7. Finanzierungsquellen

Siehe Anlage 1 (Haushaltsstelle), Anlage 2 (finanzielle Darstellung)

8. Indikatoren für Monitoring, Begleitung und Evaluierung

Siehe Anlage 3 (Indikatoren)

9. Relevante Interventionskategorien

Die für die Aktion zulässigen EU-Codes der Interventionskategorien entsprechend VO (EU) Nr. 215/2014 zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1303/2013, Anhang I, Tabellen 1, 2, 3 und 6 sind als Anlagen dem Prüfpfadbogen beigelegt:

Siehe Anlage 4: Tabelle 1 „Interventionsbereich“

Siehe Anlage 5: Tabelle 2 „Finanzierungsform“

Siehe Anlage 6: Tabelle 3 „Art des Gebietes“

Siehe Anlage 7: Tabelle 6 „Sekundäres ESF-Thema“

10. Art und Höhe der Förderung

Ebene I:

Die Zuwendungen, die die IB als Begünstigte an die Endempfänger weiterleitet, werden zu 100 % vom MS gewährt.

Ebene II:

Es liegt eine „nicht rückzahlbare Unterstützung“ (Finanzierungsform. s. Interventionskategorien) vor. Es handelt sich hierbei um eine Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung mit folgenden Anteilen (%) der Projektkosten:

a) für Weiterbildungen

- Bis zu 90 v. H. der anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Personen mit einem durchschnittlichen Brutto-Einkommen unter 1.500 Euro je Monat..
- Bis zu 80 v.H. der anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Personen mit einem durchschnittlichen Brutto-Einkommen unter 2.500 Euro je Monat oder der Zugehörigkeit zu einer gesonderten Zielgruppe des Arbeitsmarktes lt. oben genannter Richtlinie,
- Bis zu 60 v.H. der anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Personen, die keiner der Gruppen nach den ersten beiden Punkten zugeordnet werden können.
- Die Zuwendung ist auf höchstens 25.000 € je Vorhaben begrenzt.

b) für Zusatzqualifikationen während der Berufsausbildung

- Bis zu 90 v.H. der anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
- Die Zuwendung ist auf höchstens 3.000 € je Vorhaben begrenzt.

11. Publizitätsmaßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit

Die Information und Publizität erfolgt entsprechend Art. 115 sowie Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 3ff VO (EU) Nr. 821/2014.

Des Weiteren werden die Gestaltungsrichtlinien für die EU-Strukturfonds Sachsen-Anhalt und der Erlass der EU-Verwaltungsbehörde mit Textbausteinen zum Antrag und Bescheid beachtet.

Produkte der Öffentlichkeitsarbeit sind gleichstellungsorientiert zu gestalten. Das bezieht sich insbesondere auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache und die Auswahl von Beispielen und Bildern, die Geschlechterstereotypen entgegenwirken.

12. Dauerhaftigkeit von Vorhaben

entfällt

Teil B – Antrags- und Entscheidungsverfahren

1. Antragsberechtigte

Ebene I: Investitionsbank Sachsen-Anhalt, OE Bildung und Arbeit (nachfolgend IB)

Ebene II: Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt haben und den in der Richtlinie genannten Personengruppen angehören

2. Beratung und Antragsvorprüfung:
(Einrichtung/Behörde)

Ebene I: MS Referat 53

Ebene II: IB - (Förderberatungszentrum) und FörderService GmbH der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (nachfolgend FSIB)

Beratung:	<p>Ebene I: entfällt</p> <p>Ebene II: Im Vorfeld der Antragstellung Beratung zu den Fördervoraussetzungen, Fristen und Unterlagen sowie zu individuellen Fragen. Nach erfolgter Bewilligung erhalten die Zuwendungsempfänger bis zum Abschluss des Vorhabens individuelle projektbezogene Auskünfte und Beratung.</p>
Form der Antragstellung:	<p>Ebene I:</p> <p>IB beantragt auf der Grundlage des Rahmen-GBV und anhand des jeweils vorhandenen unbearbeiteten Antragsbestandes und des erwarteten Antragsaufkommens im bevorstehenden Programmjahr das Platzkontingent und Fördermittelbudget für das zu bildende Sammelvorhaben.</p> <p>Ebene II:</p> <p>schriftlich formgebunden mit gesondertem Antragsformular Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG DIREKT mit Anlagen (veröffentlicht auf Internetseite der IB) und antragsbegründenden Unterlagen.</p>
Antrag-/Angebotannahmende Stelle:	<p>Ebene I: MS Referat 53;</p> <p>Ebene II: IB über FSIB</p>
3. <u>Zulässigkeitsprüfung</u>	<p>Ebene I: MS Referat 53;</p> <p>Ebene II: FSIB, Stellungnahme der Kammern</p>
Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung und fachtechnische Unterstützung:	<p>Ebene I: Überprüfung der Richtigkeit und Plausibilität der Angaben des Antrages</p> <p>Ebene II: Überprüfung auf Vollständigkeit des Antrages, auf Einhaltung formaler Anforderungen und Plausibilität (Antragsberechtigung/Zulässigkeit gemäß der Richtlinie und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel) sowie auf grundsätzliche Förderwürdigkeit. Einholung aller erforderlichen Antragsunterlagen. Bei Zusatzqualifikationen sind die Kammern oder Berufsfachschulen eingebunden (Bestätigung der Inhalte)</p> <p>Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.</p>
4. <u>materielle Prüfung und Entscheidungsvorbereitung:</u>	<p>Ebene I: MS Referat 53</p> <p>Ebene II: FSIB</p>

Arbeitsweise Kompetenzregelung /
Mitwirkung:

Ebene I:

Erstellung eines Grundsatzvermerkes über die Durchführung und Einrichtung eines Sammelvorhabens, des Platzkontingentes und die Höhe der Budgetzuweisung.

Ebene II:

Prüfung der Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme auf Grundlage geltender EU-Rechtsnormen und nationaler haushalts- und verwaltungsrechtlicher Regelungen (LHO, Verwaltungsvorschriften, Förderrichtlinie, weitere Erlasse etc.).

Auf Grundlage der formellen und materiellen Prüfung des Antrags und des ggf. vorliegenden Votums bzw. der fachlichen Stellungnahmen wird eine Entscheidungsvorlage zur Dokumentation des Prüfergebnisses sowie zur abschließenden Entscheidung erstellt.

Nutzung programmspezifischer Checklisten.

Verfahren und Kompetenzregelungen lt. Organisationsrichtlinien der FSIB sowie der schriftlich fixierten Ordnung der IB. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

Stellungnahme/Votum Dritter:

Ebene I: entfällt

Ebene II: Nur bei Zusatzqualifikationen für Auszubildende während der Berufsausbildung:

Bestätigung des Ausbildungsbetriebes oder der Berufsfachschule, dass gegen die Teilnahme an den beantragten Zusatzqualifikationen unter Berücksichtigung der in der Berufsausbildung gezeigten Ausbildungsleistungen keine Einwände bestehen.

5. Entscheidungsverfahren zum Bewilligungsbescheid / Vertrag / Mittelzuweisung:

Ebene I: MS Referat 53

Ebene II: IB

Bewilligende Stelle:

Ebene I: MS Referat 53

Ebene II: IB

Art der Bewilligung:	<p>Ebene I: Genehmigung des Sammelvorhabens und Budgetzuweisung für das jeweilige Förderjahr (Sonderfreigabe)</p> <p>Ebene II: Zuwendungsbescheid</p>
Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:	<p>Ebene I: Auf der Grundlage des Grundsatzvermerkes genehmigt MS die Durchführung / Umsetzung des Sammelvorhabens „Programm Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG DIREKT Jahr XXX“ und bestätigt hierfür das Platzkontingent sowie das Fördermittelbudget. Die Budgetzuweisung pro Sammelvorhaben bezieht sich jeweils auf das Haushaltsjahr. Damit verbunden ist die Genehmigung zum Lastschriftinzug der benötigten Fördermittel im Mittelabrufverfahren.</p> <p>Ebene II: Auf der Grundlage der Entscheidungsvorlage gemäß VV Nr. 3.4 zu § 44 LHO wird der Zuwendungsbescheid/Ablehnungsbescheid durch die IB erlassen. Die Erteilung des Zuwendungsbescheides/ der Ablehnung erfolgt im Vier-Augen-Prinzip.</p> <p>Kompetenzregelungen gemäß Organisationsrichtlinien der IB und der OA FbW der FSIB.</p>
Information des Begünstigten, des Vertragspartners:	<p>Ebene I: Übersendung der Budgetzuweisung und ggf. entsprechender Anlagen an die Begünstigte per Post oder elektronisch.</p> <p>Ebene II: Übersendung des Zuwendungsbescheides und entsprechender Anlagen/des Ablehnungsschreibens an den / die Endempfänger per Post.</p>
6. <u>Datenerfassung für die Programmabwicklung:</u>	<p>Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.</p> <p>Ebene I: Anlage der Sammelvorhaben im efREporter durch die IB</p> <p>Ebene II: IB</p>
Datenbank:	efREporter3 (WebService)

Teil C – Zahlungsverkehr, Mittelabruf, Auszahlung / Mittelrückzahlung

 1. Prüfung der Voraussetzungen für den Mittelabruf / die Auszahlung / die Rückzahlung:

Ebene I: MS Referat 53;

Ebene II: IB

Ausgabeerklärung des Begünstigten bei Mittelabruf / Erklärung des Begünstigten bei freiwilliger Rückzahlung/ Rückforderung gegen Begünstigten:

Ebene I:

Mittelabruf der IB: Einzugsermächtigung der IB. Die IB teilt dem MS den Mittelabruf jeweils vorab durch SEPA-Pre-Notification mit.

Die Berichterstattung über die Auszahlung an die Endempfänger erfolgt mit dem monatlichen Reporting gem. § 5 Absatz 1 des Geschäftsbesorgungsvertrages.

Ebene II:

Auszahlungsantrag der Endempfänger mit Formblatt „Auszahlungsantrag“ sowie die dazugehörigen Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise im Original an IB.

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Ebene I:

Die IB teilt dem MS den bevorstehenden Lastschrifteinzug vorab durch SEPA-Pre-Notification mit.

Ebene II:

Der Endempfänger reicht den Zahlungsantrag (Formblatt „Auszahlungsantrag“ mit Anlagen) ein. Die IB prüft den „Auszahlungsantrag“ auf Förderfähigkeit der Ausgaben anhand der Festlegungen in der Bewilligung, die Bestandskraft des Bescheides und die Erfüllung der auszahlungsrelevanten Nebenbestimmungen. Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise werden geprüft (u. a. auch die Einhaltung der Vergabebestimmungen). Das Ergebnis der Prüfung wird auf einer Checkliste durch einen Prüfvermerk dokumentiert, in dem Abschnitt „Auszahlung“ der Checkliste wird ein Auszahlungsvermerk über die sachliche und rechnerische Richtigkeit gefertigt sowie der Zuschussanteil ermittelt.

Geprüfte Rechnungen und Zahlungsnachweise erhalten einen Prüfvermerk. Verfahren und Kompetenzregelung lt. schriftlich fixierter Ordnung der IB. Die Prüfung erfolgt im Vier-Augen-Prinzip.

2. Auszahlungsanordnung und Auszahlung / Rückzahlung und Annahmeanordnung:
- Ebene I: MS Referat 53;
Ebene II: IB
- Ausgabenbeleg der anordnenden Stelle:
- Ebene I: Grundsatzvermerk zur Genehmigung des Sammelvorhabens, Genehmigung des Sammelvorhabens und Budgetzuweisung, SEPA-Pre-Notification, Monats- und Quartalsreporting der IB, Endbericht zum Abschluss des Sammelvorhabens.
Ebene II: Ausdruck aus der FinanzIT-DARKA
- Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:
- Ebene I:
Auszahlung über Lastschriftinzugsverfahren.
Die Berichterstattung über die Auszahlung an die Endempfänger erfolgt mit dem monatlichen Reporting gem. § 5 Absatz 1 des Rahmen-GBV.
- Ebene II:
Auf der Grundlage des Auszahlungsvermerkes der IB wird der Zuschussanteil kompetenzgerecht ausgezahlt. Die Auszahlung wird entsprechend den Regelungen in der schriftlich fixierten Ordnung der IB durchgeführt. Die Einstellung und Freischaltung der Auszahlungen im System erfolgen im „Vier-Augen-Prinzip“.
Ein ggf. notwendiger Mittelrückfluss erfolgt durch Überweisung des Endempfängers auf ein vorgegebenes Konto an die IB.
Kompetenzregelungen gem. der schriftlich fixierten Ordnung der IB.
- zahlende oder annehmende Stelle:
- Ebene I: MS Referat 53,
Ebene II: IB
- Zahlungsweise:
- Ebene I: Lastschriftinzug durch die IB (Begünstigte)
Ebene II: Überweisung an Endempfänger

3. Datenerfassung des Zahlungsverkehrs: Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

Ebene I: MS Referat 53 (HAMISSA), IB;
 Ebene II: IB

Datenbank:

efREporter3 (WebService)

- Ebene I zusätzlich: HAMISSA
- Ebene II zusätzlich: Darlehensbuchhaltung der IB (DARKA)

4. Ausgabenbestätigung:

Ausgabenbestätigende Stelle: MS Referat 53

Arbeitsweise:

IB (Clearing) erstellt eine Ausgabenaufstellung einschließlich einer Liste der zugehörigen Vorhaben und sendet diese an die ausgabenbestätigende Stelle.

Das MS, Ref. 53 leitet die Unterlagen an die IB weiter.

Auf der Grundlage der Regelungen der EU-BB zur Bestätigung von Ausgaben überprüft die IB (OE Bildung und Arbeit) die Daten der übersandten Liste (Stichprobe) und bestätigt die Richtigkeit dieser Ausgaben schriftlich.

Auf dieser Grundlage erteilt MS, Referat 53 nach einer Plausibilitätsprüfung die Ausgabenbestätigung per Unterschrift.

Teil D – Vorhabensbegleitung/-kontrolle, -prüfungen, -abschluss

1. Vorhabensbegleitung / Vor-Ort-Überprüfung: Ebene I: MS Referat 53;
 Ebene II: IB und FSIB

Arbeitsweise/ Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Ebene I: Vor-Ort-Überprüfungen aller Sammelvorhaben (100 %-Prüfung)

Ebene II: Vor-Ort-Überprüfungen von einzelnen Vorhaben erfolgen als Stichproben auf Grundlage einer für das Programm vorgenommenen Risikoanalyse auf der Grundlage des Erlasses der EU-VB zu Verwaltungs- und Vor-Ort-Überprüfungen.

Bei Änderungen subventionserheblicher Tatsa-

Stand: 12.07.2016

chen werden die Auswirkungen auf das laufende Vorhaben geprüft. Erforderliche Änderungen werden in einer Entscheidungsvorlage festgehalten.

Kompetenzregelungen gem. der schriftlich fixierten Ordnung der IB. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

2. Prüfung von Zwischenverwendungsnachweisen (ZVN) bzw. abschließenden Verwendungsnachweisen (VN), sonstige Berichte für den Vorhabensabschluss:

Ebene I: MS Referat 53

Ebene II: IB und FSIB

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Ebene I:

Der jährliche Nachweis über die getätigten Auszahlungen umfasst die folgenden Punkte:

- Eine Aufstellung über die im Abrechnungsjahr von der IB abgerufenen und an die IB ausgezahlten Haushaltsmittel pro Sammelvorhaben unter Verwendung der dafür vorgesehenen Bezeichnung des Sammelvorhabens mit Angaben zum Datum und des Betrages der Auszahlung,
- Eine Aufstellung der Auszahlungen, die die IB aus den vom MS ausgezahlten Fördermitteln an die Endempfänger geleistet hat, mit Betrag und Datum,
- Einen Nachweis über die kumulierte Erfassung der Einzelvorhaben im Sammelvorhaben (efREporter-Ausdruck)

Der abschließende Bericht über die Umsetzung des Sammelvorhabens umfasst Angaben zur Umsetzung der Einzelvorhaben (Antragsprüfungen, Ablehnungen, Bewilligungen, Auszahlungen, Überprüfungen, Datenerfassung, Aufbewahrung der Unterlagen, den Nachweis der eindeutige Identifizierbarkeit des geförderten Vorhabens im Förderprogrammssystem der IB, die von der IB getroffenen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sowie das Datum des letzten physischen Abschlusses der zum Sammelvorhaben zugehörigen Einzelvorhaben).

Das MS plausibilisiert die Inhalte der Berichte und erstellt für jeden Endbericht eines Sammelvorhabens einen Abschlussvermerk.

Ebene II:

Der Verwendungsnachweis ist vom Endempfänger jeweils bis zum vorgeschriebenen Termin entspre-

Stand: 12.07.2016

chend der Regelungen der Richtlinie mit dem Formular VN vorzulegen. Der VN wird durch die FSIB geprüft: Vollständigkeitsprüfung, Prüfung der Erfüllung der mit der Bewilligung verbundenen Förderkriterien und Auflagen, Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises ggf. auf Förderfähigkeit und fristgerechte Verwendung, Einhaltung Förderzweck, abschließende Prüfung der Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen usw.

Auf die Vorlage von Einnahme- und Ausgabebelegen kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Belege anlässlich von Auszahlungsanträgen oder im Rahmen von Vor-Ort-Überprüfungen vorgelegt haben und geprüft wurden

Ein Prüfvermerk wird gemäß VV Nr. 11.2 zu § 44 LHO erstellt.

Im Ergebnis der VN-Prüfung wird auf Grundlage des Prüfvermerkes der FSIB ein Festsetzungsbescheid durch die IB erteilt, der sowohl die Feststellung des Zuwendungsbetrages, die Unwirksamkeit, den Widerruf oder die Rücknahme der Zuwendung enthalten kann. Der Festsetzungsbescheid wird den Endempfängern per Post übersandt.

Ermittelte Zahlungsbeträge werden dokumentiert und der Zahlungsverkehr durch die IB veranlasst.

Die Prüfung erfolgt im Vier-Augen-Prinzip entsprechenden lt. Organisationsrichtlinien der FSIB sowie der schriftlich fixierten Ordnung der IB.

3. Prüfungen externer Prüfstellen:

- Europäischer Rechnungshof
- Bundesrechnungshof
- Landesrechnungshof
- EU-Kommission, OLAF
- EU-Kommission, GD Empl
- EU-Prüfbehörde
- EU-Bescheinigungsbehörde
- EU-Verwaltungsbehörde

Arbeitsweise Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Siehe Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems

4. Reaktionen auf Prüfungsfeststellungen:

Ebene I: MS Referat 53

Ebene II: IB unter Mitwirkung der FSIB

Arbeitsweise Kompetenzregelung /
Mitwirkung:

Ebene I:

Reaktionen auf Prüfungen / Feststellungen externer Prüfungsstellen (insbesondere bei Systemprüfungen), Änderung Genehmigungsschreiben sowie GBV.

Erfassung, Dokumentation und Meldung von Unregelmäßigkeiten erfolgen gem. „Leitfaden des Landes Sachsen-Anhalt zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten“.

Ebene II:

Erarbeitung von vorhabensbezogenen Stellungnahmen zu Prüfungsfeststellungen einschl. Sachverhaltsaufklärung mit Endempfängern.

Im Ergebnis von Prüfungsfeststellungen wird ggf. ein Änderungs-, Widerrufs- oder Rücknahmebescheid erstellt.

Bei VN-Prüfung: Es wird ein abschließender Bescheid (ggf. Teilwiderruf, Widerruf bzw. Rücknahme) zur Entlastung erstellt.

Der erstellte Bescheid wird auf dem Postweg an den Endempfänger übersandt

Zurückgeforderte Beträge, einschließlich Zinsforderungen werden von der IB, OE GeWi 5 dokumentiert und der Zahlungseingang überwacht.

Die Erstellung der Bescheide erfolgt im Vier-Augen-Prinzip entsprechenden den Regelungen der schriftlich fixierten Ordnung IB.

Erfassung, Dokumentation und Meldung von Unregelmäßigkeiten erfolgen gem. „Leitfaden des Landes Sachsen-Anhalt zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten“.

5. Datenerfassung für die Programmabrechnung:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

Ebene I: IB

Ebene II: IB, FSIB

Datenbank:

efREporter3 (WebService)

Teil E – Vorhabensbezogene DokumentationAufbewahrungspflicht

Ebene I: MS Referat 53, IB

Ebene II: IB, FSIB, Endempfänger

Ort und Art der Aufbewahrung der Förderakte:

Ebene I; MS und IB: Akten und Dokumentation zu den Sammelvorhaben

Ebene II:

Kontobelege, Projektbezogene Dokumente, Akten zum Verwaltungsvorgang (Förderakte) in IB und der FSIB, Archiv

Projektbezogene Dokumente (Rechnungen, Zahlungsbelege, u. ä.) im Original beim Endempfänger.